

AGB Tactic, Sport & Tolerance – (EUROPEAN GUARD)**AGB****§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis des zwischen **Tactic, Sport & Tolerance e.V.** – Gemeinnütziger Verein, Kunaustrasse 23a, 22393 Hamburg (nachfolgend "European Guard" genannt) und dem Kunden/Mitglied (nachfolgend „Kunde“ genannt) zustande gekommenen Trainingsvertrag und oder Reisevertrages.

Tactics, Sport & Tolerance e.V. (European Guard) ist ein eingetragener Gemeinnütziger Verein, der NICHT hauptsächlich Reisen vermittelt. Somit gelten die gesetzlichen Vorschriften als Pauschalreiseveranstalter §§ 651a-m BGB nicht.

Der „Kunde“ sollte vor der Buchung diese Bedingungen sorgfältig durchlesen

WICHTIG: „Der „Kunde“ ist sich im Klaren und einverstanden, dass die Kurse/Events/Trainings generell mit diversen Gefahren/Risiken verbunden sein können. Der Kunde nimmt freiwillig teil und besorgt und bezahlt selbst alle notwendigen Versicherungen. Der Kunde kann zu jeder Zeit auf eigenes Verlangen eine Leistung unterbrechen/abbrechen – auch dies geschieht auf eigene Verantwortung und für eigene Rechnung ohne, dass Anspruch gegen „European Guard“ erhoben werden kann“!

§ 2 Reiseangebote auf der Webseite

(1) Der „Kunde“ hat die Möglichkeit per Email oder über das Internet eine Angebotsanfrage oder Buchungsanfrage an „European Guard“ zu stellen. Diese Anfragen sind für den Kunden und den „European Guard“ unverbindlich. „European Guard“ prüft die gewünschte Leistung direkt beim Trainingsort und dem Partner vor Ort. „European Guard“ unterbreitet dem Kunden daraufhin ein Reiseangebot per Email. Für Preisangaben sowie die Verfügbarkeit der Reisedaten im Internet übernimmt der „European Guard“ hierbei ausdrücklich keine Haftung (siehe § 10).

§ 3 Reisevermittlungsvertrag

(1) „European Guard“ vermittelt eine unregelmäßige und nicht-kommerzielle pauschalähnliche Reise (Gesamtheit von Reiseleistungen - mindestens zwei - zu einem einheitlichen Preis) zwischen seinem Kunden und einem oft fremden Leistungserbringer (Lokaler Trainingsanbieter am anderen Ort).

(2) Die Erbringung der Leistungen erfolgt vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten bei den Leistungserbringern vor Ort. Kurzfristige Änderungen sind nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich.

§ 3a Stornierung

(1) „European Guard“ gilt als Tactic, Sport & Tolerance e.V.“ als Gemeinnütziger Verein und die gesetzlichen Vorschriften als Pauschalreiseveranstalter §§ 651a-m BGB finden keine Anwendung.

(2) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dies heißt nicht das der Kunde zur vollen oder teilweisen Erstattung des Kaufpreises berechtigt ist.

(3) Fehlende Visa oder Genehmigungen zur Einreise in einem Land zählt ausdrücklich als eigenverschulden. „European Guard“ hilft gerne mit einem Voraus-Check (eventuell gegen Bezahlung), falls möglich.

(4) Der Kunde kann bis 4 Monate vor Antritt einer Reise, einen Ersatzteilnehmer stellen. Falls dieser von 1) „European Guard“ angenommen wird und 2) alle Sicherheit Checks besteht und 3) den vollen Preis bezahlt hat – verliert der Kunde nur die Anzahlung und erhält nach Zahlungseingang des Ersatzteilnehmers den Restbetrag wieder zurückbezahlt.

(5) Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- sowie einer Reiseabbruchversicherung bei z.B. Krankheit oder Unfall wird dringend empfohlen.

§ 4 Form

(1) Die Abgabe des Leistungsvertrages erfolgt durch Zurücksendung des Emailangebotes per Email an „European Guard“. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Angebotes dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung d.h. eine

Auftragsbestätigung dar, wenn der Vermittler dies ausdrücklich erklärt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Durch die Annahme verpflichtet sich „European Guard“, einen Vertrag über die nachgesuchte Reiseleistung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner vor Ort zu vermitteln. Ist diese Leistung verfügbar, kommt es zwischen dem Kunden und „European Guard“ zum Abschluss eines Vertrages.

(2) Ansonsten kommt der Vertrag durch Zusendung einer Auftragsbestätigung per Post oder Email zustande.

(3) Die Einzahlung des Depositums stellt eine eindeutige Bindung des Kunden an den Vertrag da.

(4) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 5 Anmelderhaftung

(1) Meldet der Kunde auch weitere Teilnehmer für die Trainingsreiseleistung an, verpflichtet er sich auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Reisetilnehmer einzustehen, sofern er bei der Reiseanmeldung eine entsprechende gesonderte Erklärung abgibt.

§ 6 Visabeschaffung, Einreiseerlaubnis, Aufwändungsersatz

(1) Die Beratung über Pass- und Visumserfordernisse und die Beschaffung von Visa erfolgt durch „European Guard“ nur bei ausdrücklichem Auftrag des Kunden. „European Guard“ ist berechtigt, dem Kunden die hierfür entstehenden Kosten (z.B. Telekommunikationskosten, Portokosten etc.) in Rechnung zu stellen.

(2) Es wird nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang notwendiger Visa gehaftet, soweit „European Guard“ die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(3) „European Guard“ haftet nicht im Falle, dass der Kunde nicht die Einreiseerlaubnis zu dem Land des Trainingsortes erhalten kann. Auch nicht wenn der Kunde direkt an der Grenze oder schon vorher die Einreise verweigert wird.

§ 6 B Nicht in Anspruch genommene Leistung / Reisewahrung

(1) Nimmt der „Kunde“ einzelne Leistungen oder die gesamte Leistung, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise, Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat der Kunde keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises.

(2) Bei eventuellen Reisewahrungen, ist alleine eine offizielle ernstnehmende Warnung des „Deutschen Außenministerium“ für das gesamte Gebiet wo das Training geplant ist, als Grund für eine Verlegung des Kurses zu sehen (Geografisch/Zeitlich), dies stellt nicht einen Grund für Kündigung des Vertrages da. Alternativ wird der Kurs/Event an einem Ausweichort/-Zeit durchgeführt.

§ 6 C Reiseunterlagen / Persönliche Informationen.

(1) Der „Kunde“ ist verpflichtet nach der Buchung seine Reisepapiere (Pas/Ausweiss) zu Verfügung zu stellen. Es werden eventuell Sicherheitschecks oder Buchungen am Trainingsort gemacht, wo der Anreisende deutlich und persönlich identifiziert werden muss. „European Guard“ hat das AUSDRÜCKLICHE recht diese Informationen aufzubewahren und an Veranstaltungspartner/Behörden weiterzugeben, dies gilt ebenfalls für die Kontaktinformationen und eventuelle anderen persönliche Daten.

(2) Der „Kunde“ ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen eigenen Lasten.

(3) Der Kunde hat „European Guard“ zu informieren, wenn er erforderliche Kurs-/ oder Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhalten hat. Dies ist kein Stornierungsgrund.

§ 6 D Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

(1) „European Guard“ kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der „Kunde“ ungeachtet einer Abmahnung von „European Guard“ nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält (zum Beispiel Gefahr für sich selbst oder andere, hierzu gehört auch Alkoholverzehr, falls Waffentraining angeboten wird), dass die sofortige Aufhebung des

Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt „European Guard“ aus diesen Gründen, so behält „European Guard“ den Anspruch auf den vollen Preis.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Der „Kunde“ ist verpflichtet, nach Erhalt der Reisebestätigung von „European Guard“ und vom Partner vor Ort diese im Zuge der Mitwirkungspflicht sorgfältig zu prüfen. Fehler oder falsch gebuchte Reiseleistungen sind der „European Guard“ unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Änderung der gebuchten Leistungen oder Änderung der Reisebuchungsdaten (Adresse, Reiseteilnehmer) sind gegebenenfalls mit Kosten verbunden (können auch erhebliche sein). Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (2) Der „Kunde“ ist verpflichtet, die Reisenden über deren Obliegenheit, Beanstandungen unverzüglich vor Ort anzuzeigen, vor Reiseantritt ordnungsgemäß zu unterrichten.
- (3) Der „Kunde“ ist verpflichtet, die Kenntnis von Mängeln, die ihm selbst oder durch Beanstandungen von Reisenden vor Ort bekannt werden, unverzüglich an einen Vertreter von „European Guard“ oder dem Partner vor Ort weiterzuleiten.
- (4) Der „Kunde“ verpflichtet sich über die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und Einreisebestimmungen bei seinen für seine Staatsbürgerschaft zuständigen Stelle selbst sich zu informieren. Angaben zu Einreisebestimmungen vom „European Guard“ sind immer ohne Gewähr.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung von „European Guard“, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden des Kunden, auch auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, beschränkt sich auf den dreifachen Wert des bezahlten Reisepreises. Andere Ansprüche müssen direkt an den „Verursacher“ gestellt werden.
 - (1a) Der „Kunde“ wird AUSDRÜCKLICH aufgefordert selbst Versicherungen jeder Art abzuschließen. Auch wenn „European Guard“ teilweise Versicherungen für den Kunden abschließt, bleibt die Verantwortung wegen Versicherungen alleine beim Kunden und dessen Bedürfnisse sich abzusichern.
 - (1b) Der Kunde ist sich im Klaren, dass gewisse Gefahren mit dem Training verbunden sind. Der Kunde muss selbst Trainings oder Events abbrechen, falls Gefahr größer ist als die Fähigkeiten des „Kunden“ oder er sich nicht sicher fühlt. „European Guard“ optimiert Progression und arbeitet so weit möglich an der generellen Sicherheit, kann jedoch nicht zu Verantwortung in solchen Fällen gezogen werden. Dies gilt besonders in Fällen wo der Kunde sich selbst „überschätzt“.
 - (1c) Aus Sicherheitsgründen, ist in jeder Hinsicht den Anweisungen der Offiziellen oder externe Trainer von „European Guard“ folge zu leisten. Sollte dies nicht passieren ist „European Guard“ berechtigt das Training den Event für den Kunden abbrechen ohne Wiedergutmachung in irgendeiner Weise dem „Kunden“ zu schulden.
 - (1d) Der „Kunde“ ist bei dem eingehen des Vertrages physisch/Gesundheitlich in Form und psychisch belastbar. Änderungen in diesem Zustand sind nicht Kündigungsgründe, der Kunde muss sich selbst versichern. Sollte der „Kunde“ psychisch nicht in Balance sein oder die Offiziellen von „European Guard“ haben alleine diese Vermutung, ist „European Guard“ berechtigt die Leistung (teilweise oder gesamt) für den „Kunden“ abbrechen. Dies stellt keine Basis für Ersatz gegenüber „European Guard“ da.
 - (1e) Der „Kunde“ wird AUSRÜCKLICH angehalten nicht in Verbindung mit dem Training/Event (Vorher, während oder nach dem Training/Event zusammen mit Teilnehmern) Alkohol oder andere „rausch“-fördernde Stoffe/Substanzen einzunehmen. Jegliche Verletzung dieses Paragraphen könnte die Sicherheit der anderen Teilnehmer, offiziellen und den Teilnehmer selbst in Gefahr bringen. „European Guard“ hat das Recht die Leistung zu unterbrechen (teilweise oder gesamt) ohne dass der „Kunde“ ein recht auf „Schadensersatz“ hat. Alleine die Vermutung das der Paragraph verletzt worden ist, gibt „European Guard“ das Recht die Leistung abbrechen.
- (2) „European Guard“ haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der vermittelten Leistung selbst. Für die Erfüllung sowie für Mängel der vermittelten Trainings, sowie Übernachtung und Verpflegung (Falls zutreffend) sind ausschließlich die jeweiligen Leistungserbringer/Partner vor Ort verantwortlich. „European Guard“ und/oder die lokalen Trainer vor Ort haben zu jeder Zeit das Recht auch kurzfristige und auch weitgreifende Planänderungen durchzuführen auch ohne einen wesentlichen Grund anzugeben.

- (3) „European Guard“ haftet nicht für Störungen, Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, (z.B. Trainingsort, Ausflüge, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungen, Unterricht, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Austragungsort). Dies gilt insbesondere für verlorenes Gepäck oder Eigentum während des Trainings oder Events.
- (4) Der „Kunde“ haftet selbst für jegliche Schäden die er in Form von Personen- oder Sachschäden an „European Guard“ oder dritte verschuldet. Es wird wieder AUSDRÜCKLICH empfohlen selbst alle Versicherungen zu organisieren.

§ 9 Verjährung

- (1) Ansprüche des Kunden gegen „European Guard“ verjähren einem (1) Monat nach dem Zeitpunkt wo der Kurs vor Ort endet.

§ 10 Haftung für Inhalte auf der Webseite

- (1) Für Preisangaben und genaue Beschreibungen sowie die Verfügbarkeit der Reisedaten im Internet übernimmt „European Guard“ ausdrücklich keine Haftung. „European Guard“ ist es nicht möglich, alle Angebote und Informationen auf dieser Webseite auf permanente Verfügbarkeit und Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen, da diese vom jeweiligen Leistungspartner in unregelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt und geändert werden.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und „European Guard“ findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- (2) In jeder Hinsicht ist der Gerichtsstand Hamburg und eventuelle Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Stand: 09.05.2017